



## **Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen**

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltaanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### **Betreiber**

Franke Biogas GmbH

### **Standort**

- a) Hugo-Koch-Weg in 33179 Borchen
- b) Das Brockfeld in 33106 Paderborn

### **Anlagenbezeichnung**

Biogasanlage

### **Datum der Überwachung**

28. Februar 2017

### **Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]**

Vor-Ort-Dauer: 11 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 17 Stunden

Gesamtdauer: 28 Stunden

### **Angemeldete oder unangemeldete Überwachung**

Angemeldet

### **Zuständige Überwachungsbehörde**

Bezirksregierung Detmold

### **Umfang der Überwachung**

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung der gesamten Anlage mit den Schwerpunkten Wasserwirtschaft und Immissionsschutz.



## Grundlage der Überwachung

- Bescheid vom Staatliches Umweltamtes Bielefeld vom 08.07.1997, Aktenzeichen 53.021.00/97/0104.2.
- Bescheid vom Staatliches Umweltamtes Bielefeld vom 06.11.2000, Aktenzeichen 53.002.00/0102.2, 53.030.00/0102.2.
- Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Bielefeld vom 25.07.2006, Aktenzeichen 51.029/06/0806.2.
- Bescheid des Kreises Paderborn vom 25.09.2009, Aktenzeichen 66-1.461.BO-001.
- Bescheid des Kreises Paderborn vom 22.10.2009, Aktenzeichen 66-1.461.BO-002.
- Bescheid der Bezirksregierung Detmold vom 10.03.2014, Aktenzeichen 700-52.1-PB:00034-12-14.
- Bescheid der Bezirksregierung Detmold vom 17.11.2015, Aktenzeichen 52.0030/14/8.6.2.2.

Rechtsgrundlagen: Bundes- Immissionsschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz und Wasserhaushaltsgesetz.

## Ergebnis der Überwachung

Es wurden keine Mängel festgestellt.

Geringfügige Mängel:

### Vorgrube- TBE 1.5

1. Die Typenstatik lag nicht vor.
2. Der Nachweis der Beständigkeit der Fugen lag nicht vor.
3. Der Nachweis der Betonklasse lag nicht vor.
4. Der akustische Alarm ist von der Lautstärke nicht ausreichend um die Tankwagenfahrer bei Überfüllung zu warnen.

### Vorfermenter- TBE 2.1

5. Die Typenstatik lag nicht vor.
6. Der Nachweis der Beständigkeit der Fugen lag nicht vor.
7. Für die einwandigen unterirdischen Rohrleitungen lag keine Druckprüfung vor.
8. Die Rohrleitungen der Wanddurchdringungen die unterhalb des maximalen Füllstandes verbaut sind, müssen mit zwei voneinander unabhängigen Absperrarmaturen versehen werden.



#### Vorfermenter- TBE 2.2

9. Die Typenstatik lag nicht vor.
10. Der Nachweis der Beständigkeit der Fugen lag nicht vor.
11. Für die einwandigen unterirdischen Rohrleitungen lag keine Druckprüfung vor.
12. Die Rohrleitungen der Wanddurchdringungen die unterhalb des maximalen Füllstandes verbaut sind, müssen mit zwei voneinander unabhängigen Absperrarmaturen versehen werden.

#### Hauptfermenter- TBE 2.4

13. Die Typenstatik lag nicht vor.
14. Der Nachweis der Beständigkeit der Fugen lag nicht vor.
15. Für die einwandigen unterirdischen Rohrleitungen lag keine Druckprüfung vor.
16. Die Rohrleitungen der Wanddurchdringungen die unterhalb des maximalen Füllstandes verbaut sind, müssen mit zwei voneinander unabhängigen Absperrarmaturen versehen werden.

#### Nachgärbehälter- TBE 4.4

17. Die Leckerkennungsfolie ist fachgerecht einzusanden, ggf. ist die Leckerkennungsfolie an beschädigten Bereichen wieder instand zu setzen.
18. Die Nebenbestimmung 25) ist durch eine Fachfirma zu bestätigen.
19. Die Dichtheitsprüfung der substratführenden Rohrleitungen konnte nicht vorgelegt werden.
20. Die Innenwände des Gärrestlagerbehälters TBE 4.4 sind nicht beschichtet.

#### TBE 4.2

21. Zwischen den beiden Anschlussstellen sind die Betonflächen mit zugelassenem Dichtmittel zu verfugen.

#### TBE 6.15

22. Im Aufstellraum Technik ist der Kondensatschacht nicht fachgerecht errichtet.



Datum der Veröffentlichung: 30. Mai 2017

Seite 4 von 4

### Verbrennungsmotoranlage Borchten

23. Fehlende Auffangwanne unter BHKW, es ist eine Aussage vom Sachverständigen erforderlich, ob ausreichender Schutz gegeben ist, der Raum weist keine Aufkantung auf.

24. Leckage mit Ölaustritt an einer Altölleitung

### Verbrennungsmotoranlage Paderborn (Satellit)

25. Die Auffangwannen der BHKW sind zu reinigen, anschließend sind die Verbrennungsmotoren auf Leckagen zu untersuchen.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

### **Veranlasste Maßnahmen**

Revisions schreiben mit Fristen zur Behebung der Mängel.